

Kanton SolothurnGemeinde RüttenenSpezielle Bauvorschriften

zum

spez. Bebauungsplan "Vicenhubel"

Die Einwohnergemeinde Rüttenen erlässt hiemit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 7 Ziff. 5, 6 + 7, sowie § 14 des Gemeindebaureglementes folgende spezielle Bauvorschriften für den speziellen Bebauungsplan "Vicenhubel".

Art. 1

Der spezielle Bebauungsplan "Vicenhubel" umfasst das Gebiet, welches im Süden durch die Kantonsstrasse Rüttenen-Balm, im Westen durch die Fallernstrasse, im Norden durch die bestehende Scheitelstrasse der Bürgergemeinde und im Osten durch die vermarkte bestehende Strasse beim Rest. Sternen begrenzt wird.

Geltungs-
BereichArt. 2

Das Baugebiet des Bebauungsplanes "Vicenhubel" liegt in der Wohn- und Gewerbezone. Die Bauvorschriften des Gemeindebaureglementes für Wohn- und Gewerbezone sind daher verbindlich.

Zonen-
EinteilungArt. 3

Im Gebiet des "Vicenhubel" ist das Erstellen von neuen Läden und Kleingewerben, sowie die Entwicklung bestehender Läden und Kleingewerben gestattet, sofern deren Einrichtungen und Benützungen keine Belästigung durch Staub, Rauch, Ausdünstungen, Geräusche und Erschütterungen für die Nachbarschaft zur Folge haben.

Läden und
GewerbeArt. 4

Nach § 20 des Gemeindebaureglementes wird das Baugebiet des "Vicenhubel" in die Etappe B eingeteilt. Je nach Bedarf können Teilgebiete auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung in die Etappe A eingeteilt werden.

Etappen-
Plan

Art. 5

Die im speziellen Bebauungsplan längs öffentlicher Strassen vorgesehenen Baulinien sind verbindlich. Für Grenz- und Gebäudeabstände gelten die Bestimmungen laut § 22, 25 und 26 des Gemeindebaureglementes.

Baulinien +
Grenzabstände

Art. 6

Das Gemeindebaureglement, sowie das kant. Normalbaureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen dieser Bauvorschriften werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

Baureglement

Art. 7

Für Beschwerden findet § 1 Abs. 2 des Gemeindebaureglementes Anwendung.

Beschwerden

Art. 8

Diese speziellen Bauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den hohen Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Rüttenen, den *18. Juni* . . . 1959

Der Amtmann:



Der Gemeindeschreiber:

